

Konkrete und abstrakte Gefahr

- Eine **konkrete Gefahr** liegt bei einer Sachlage vor, die aus ex ante Sicht bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für ein polizeiliches Schutzgut führt.
- Eine **abstrakte Gefahr** ist eine Sachlage, die typischerweise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den polizeilichen Schutzgütern führen wird, ohne dass es auf ein konkretes Vorliegen einer Gefahr im Einzelfall ankommt.

„Problematische“ Gefahrenbegriffe

- Eine **Anscheinsgefahr** liegt vor, wenn aus ex ante Sicht bei einer verständigen Würdigung des Sachverhalts durch einen (gewissenhaften, besonnenen und sachkundigen) Durchschnittsbeamten von einem drohenden Schaden auszugehen war, sich aber nachträglich herausstellt, dass ein Schaden tatsächlich nicht drohte.
- Eine **Scheingefahr/Putativgefahr** liegt vor wenn aus ex ante Sicht bei einer verständigen Würdigung des Sachverhalts durch einen Durchschnittsbeamten von keinem drohenden Schaden auszugehen war.
- Ein **Gefahrenverdacht** liegt vor, wenn die Polizei- bzw. Ordnungsbehörde Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr hat, die Anhaltspunkte aber keine sichere Prognose zulassen.

Qualifizierte (spezifische) Gefahrenbegriffe

- Eine **dringende Gefahr** liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen wird.
- Eine **erhebliche Gefahr** liegt vor, wenn das betroffene/gefährdete Rechtsgut besonders hochrangig ist.
- Eine **gegenwärtige Gefahr** liegt vor, wenn das schädigende Ereignis bereits eingetreten ist und noch andauert oder bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar oder in allernächster Zeit bevorsteht.

- Eine **gemeine Gefahr** liegt vor, wenn für eine unbestimmte Anzahl von Personen ein Schaden in ihren Rechtsgütern droht.
- Eine **Gefahr im Verzug** bezeichnet eine Sachlage, bei der ein regulärer Verfahrensweg oder eine Zuständigkeit ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, weil ein Abwarten bzw. ein Einhalten der rechtlichen Vorgaben den Erfolg der Maßnahme in unzumutbarer Weise vereiteln, verzögern oder wesentlich erschweren würde.
- Eine **latente Gefahr** ist eine Situation, die mangels konkreter Anhaltspunkte für einen Schadenseintritt noch keine Gefahr darstellt, aber jederzeit durch das Hinzutreten weiterer Umstände in eine solche umschlagen kann.
- Eine **unmittelbar bevorstehende Gefahr/unmittelbare Gefahr** ist eine Sachlage, bei welcher der Schadenseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jederzeit zu erwarten ist.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

